

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 29/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Rechtsanwalts Meir B [REDACTED],

[REDACTED] (Israel), J [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 9. März 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 24. November 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt mit der Behauptung, seine Eltern seien Vertriebene aus der Tschechoslowakei gewesen, als deren Erbe Entschädigung für von seinen Eltern erlittenen Schaden an Freiheit und für den von seinem Vater erlittenen Schaden im beruflichen Fortkommen. Bei den Entschädigungsorganen hat der Kläger keinen Erfolg gehabt, da die Voraussetzungen der §§ 4, 150 ff, 160 ff BEG nicht gegeben seien. Die nur mit dem Hinweis auf die Neuregelung der §§ 150 ff BEG durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl I, 1315) begründete sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil hat mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG keinen Erfolg.

- 3 -

Es ist, insbesondere auch zu den §§ 150 ff BEG, keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Das Berufungsurteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes ab. Ebensowenig erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des erkennenden Senats.

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)